

Verordnung über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen

000.000

ENTWURF vom 3. November 2006

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom (Datum)¹
über die Finanzhilfen an gewerbeorientierte Bürgschaftsorganisationen (Gesetz),
verordnet:

1. Abschnitt: Anerkennungsverfahren

Art. 1 Gesuch um Anerkennung

¹ Ein Gesuch um Anerkennung einer gewerbeorientierten Bürgschaftsorganisation (Organisation) ist an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (Departement) zu richten.

² Das Gesuch enthält:

- a. Statuten und Reglemente der Organisation;
- b. die Jahresrechnungen der vergangenen drei Jahre;
- c. einen Geschäftsplan mit dem Budget des laufenden Jahres und den Finanzplänen für die folgenden drei Jahre;

³ Betreibt die Gesuchstellerin andere Geschäfte als die Gewährung von Bürgschaften, so weist sie nach, dass diese die Gewährung von Bürgschaften nicht beeinträchtigen.

Art. 2 Entscheid des Departements

¹ Das Departement entscheidet über die Anerkennung einer Organisation.

² Es anerkennt nur so viele Organisationen, wie für eine zweckmässige und kostengünstige Förderung des gewerbeorientierten Bürgschaftswesens nötig sind.

¹ SR ...

2. Abschnitt: Regeln der Verbürgung

Art. 3 Geförderte Tätigkeiten

Der Bund fördert Organisationen, die Bankdarlehen zugunsten gewerblicher Klein- und Mittelbetriebe verbürgen. Nicht zu den gewerblichen Betrieben zählen forst- und landwirtschaftliche Betriebe.

Art. 4 Sorgfaltspflicht

¹Die Organisationen üben ihre Tätigkeit mit der nötigen Sorgfalt aus.

²Zur sorgfältigen Ausübung ihrer Tätigkeit gehört, dass sie:

a. abklären, ob:

1. die gesuchstellende Person in persönlicher und beruflicher Hinsicht kreditwürdig ist,
2. der nutzniessende Betrieb leistungs- und entwicklungsfähig ist,
3. die gesuchstellende Person nicht bereits von einer anderen Organisation im Sinne des Gesetzes eine Bürgschaft in Anspruch nimmt und ihm für dasselbe Vorhaben durch den Bund keine weiteren Finanzhilfen oder Abgeltungen gewährt werden;

b. nur in Ausnahmefällen einer gesuchstellenden Person mehrere Bürgschaften von insgesamt höchstens 500 000 Franken gewähren;

c. nur in Ausnahmefällen verschiedenen Unternehmen, die wirtschaftlich oder personell eng miteinander verbunden sind, gleichzeitig Bürgschaften gewähren;

d. die Gewährung von Bürgschaften nicht von der Inanspruchnahme weiterer Leistungen abhängig macht.

Art. 5 Erforderliche Eigenmittel

Die Organisationen dürfen Bürgschaftsverpflichtungen nur eingehen, soweit das von ihnen getragene Verlustrisiko den fünffachen Betrag der eigenen Mittel nicht überschreitet.

Art. 6 Amortisation

Die verbürgten Darlehen sind so rasch als möglich, in der Regel aber längstens innerhalb von 10 Jahren zu amortisieren.

Art. 7 Beteiligung von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern

¹ Wer ein Bürgschaft in Anspruch nimmt, stellt der Kredit gebenden Bank soweit als möglich Sicherheiten bereit. Die Organisation kann ihrerseits von bürgschaftsnehmenden Personen weitere Sicherstellung verlangen.

² Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmer werden in angemessener Weise an den Kosten der Bürgschaftsgewährung beteiligt.

Art. 8 Überprüfung von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern

Die Organisationen überprüfen während der ganzen Dauer der Bürgschaft die Zahlungsfähigkeit von Bürgschaftsnehmerinnen und Bürgschaftsnehmern und treffen die notwendigen Massnahmen zur Vermeidung von Verlusten.

Art. 9 Wiedereingänge

¹ Entstehen in einem Bürgschaftsfall Verluste, so hat die Organisation alle geeigneten Vorkehren zu treffen, um den Forderungsbetrag wieder einzubringen.

² Falls eine Organisation einen Überschuss erwirtschaftet, ist der Anteil des Bundes an den Wiedereingängen im Verhältnis zur Beteiligung an den Bürgschaftsverlusten bis maximal zur Höhe des Überschusses unaufgefordert nach Rechnungsabschluss zurückzuerstatten.

3. Abschnitt: Finanzhilfen

Art. 10 Vertrag

¹ Das Departement schliesst mit einer anerkannten Organisation einen öffentlichrechtlichen Vertrag ab.

² Im Vertrag werden insbesondere festgelegt:

- a. Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von der Organisation zu erbringen sind;
- b. die Modalitäten für eine periodische Berichterstattung, Qualitätskontrolle, Budgetierung und Rechnungslegung;
- c. das Vorgehen im Streitfall;
- d. die von der Organisation zu ergreifenden Massnahmen zur Begrenzung des Bürgschaftsvolumens nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes.

³ Verträge werden in der Regel für vier Jahre abgeschlossen.

Art. 11 Festlegung des Verlustbeitrags

Massgeblich für die Festsetzung des Verlustbeitrags sind:

- a. der im Bürgschaftsvertrag angegebene Höchstbetrag abzüglich der geleisteten Amortisationen;
- b. allfällige Zinsen und weitere nachweisbare Kosten bis zu diesem Höchstbetrag.

Art. 12 Verwaltungskosten

¹ Der Bund beteiligt sich an den ungedeckten Verwaltungskosten der anerkannten Organisationen. Er übernimmt höchstens jenen Teil der anrechenbaren Verwaltungskosten, welcher durch die ordentlichen Einnahmen und durch die Beiträge Dritter nicht gedeckt ist.

² Die anrechenbaren Verwaltungskosten und die ordentlichen Einnahmen der Organisationen werden aufgrund eines Kontenplans festgelegt. Dieser ist vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) genehmigen zu lassen.

Art. 13 Nachrangige Darlehen

¹ Zur Förderung ihrer Tätigkeiten kann das Departement anerkannten Organisationen auf Gesuch hin nachrangige Darlehen zur Verfügung stellen, wenn der Bund ein besonderes Interesse an der Erfüllung der Aufgabe hat.

² Nachrangige Darlehen werden nur gewährt, wenn die Organisation nachweist, dass die ihr zumutbaren Selbsthilfemassnahmen und die übrigen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden.

Art. 14 Gesuch

¹ Die Organisationen stellen dem SECO ein begründetes Gesuch um Festsetzung und Auszahlung der Finanzhilfen.

² Das SECO prüft die Gesuche und setzt den Betrag der Finanzhilfen fest.

Art. 15 Auszahlung

¹ Die Auszahlung der Finanzhilfen erfolgt im Rahmen der jährlich bewilligten Voranschlagskredite. Vor der Festsetzung des endgültigen Betrages dürfen auf der Basis einer glaubhaften Schätzung höchstens 80 Prozent der Finanzhilfe als Vorschuss ausbezahlt werden.

² Die Finanzhilfen können treuhänderisch und zweckgebunden auch an eine Dachorganisation ausgerichtet werden.

³ Der Bund erbringt seine Leistungen an die Organisationen nur, wenn diese ihre gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt erfüllen.

Art. 16 Kantonale Beiträge

Zur Erlangung von kantonalen Beiträgen wenden sich die Organisationen direkt an die Kantone.

4. Abschnitt: Finanzierung

Art. 17

Über Kreditfreigaben aus Rahmenkrediten nach Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes entscheidet das Departement.

5. Abschnitt: Kontrolle und Aufsicht

Art. 18 Kontrolle

¹Die Organisationen sind verpflichtet, dem SECO:

- a. Änderungen ihrer Statuten und Reglemente mitzuteilen;
- b. jedes Jahr den Geschäftsbericht einschliesslich der Jahresrechnung vorzulegen;
- c. periodisch Bericht über die Höhe der wahrscheinlichen Bürgschaftsverluste zu erstatten.

²Sie müssen ihre Jahresrechnung von Revisorinnen oder Revisoren prüfen lassen, welche die Anforderungen nach der Verordnung vom 15. Juni 1992² über die fachlichen Anforderungen an besonders befähigte Revisoren erfüllen.

Art. 19 Aufsicht

¹Das SECO überwacht die Erfüllung der gesetzlichen und vertraglichen Aufgaben durch die Organisationen oder lässt sie durch Dritte überwachen.

²Es kann von den Organisationen jederzeit die Auskünfte und Unterlagen verlangen, die es zur Erfüllung dieser Aufgabe benötigt.

² SR 221.302

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausführungsverordnung vom 9. Dezember 1949³ zum Bundesbeschluss über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften sowie die Verordnung vom 15. Oktober 1998⁴ betreffend die Übernahme von Verlusten bei Bürgschaften mit erhöhtem Risiko werden aufgehoben.

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Bürgschaften, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung gewährt wurden, werden weiterhin auf der Basis der Ausführungsverordnung vom 9. Dezember 1949 sowie der Verordnung vom 15. Oktober 1998 zum Bundesbeschluss über die Förderung der gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften behandelt.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am (Datum) in Kraft.

³ SR 951.241

⁴ SR 951.241.7